

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Das Naturfreundehaus Hannover richtet sich mit seinem Angebot vor allem an junge Menschen und Familien. Aufenthalte mit Kinder- und Jugendgruppen müssen mit so vielen für die Aufsicht verantwortlichen Personen geleitet werden, wie es notwendig ist, die an diese delegierte elterliche Fürsorge wahrnehmen zu können.

Die Einhaltung der Hausordnung ist fester Bestandteil der AGB.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die AGB regeln alle Vertragsverhältnisse für die mietweise Überlassung von Räumen, Flächen, Verpflegungsleistungen und weiteren Lieferungen und Leistungen zwischen den Kunden/ Gästen/ Leitern/ Mittlern/ Veranstaltern (im Folgenden als „Gast“ bezeichnet) und der Klasse Idee gGmbH als Betreiber des Naturfreundehaus Hannover, Hermann-Bahlsen-Allee 8, 30655 Hannover (im Folgenden als „NFH“ bezeichnet).
- 1.2. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere die Anwendung der AGB des Gastes, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung und der Schriftform.

2. Vertragsabschluss, Anmeldung

- 2.1. Ein Vertragsverhältnis kommt zustande, sobald eine Zusage des NFH über die bestellte Leistung bzw. Lieferung des Gastes vorliegt. Kann aus zeitlichen Gründen keine Zusage getätigt werden, gilt die Bereitstellung der angefragten Leistung bzw. Lieferung als verbindliche Zusage des NFH.
- 2.2. Bei der Anmeldung einer Reisegruppe (mehr als insgesamt 8 Gäste) ist dem NFH ein Verantwortlicher/ Betreuer/ Lehrer zu nennen, der sich mit der Gruppe (vor allem nachts) im Naturfreundehaus Hannover aufhält und als Ansprechpartner/ Vermittler zur Verfügung steht.
- 2.3. Der Gast ist verpflichtet, die Buchungsbestätigung auf die Richtigkeit seiner formulierten Anmeldung zu überprüfen. Wird innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Buchungsbestätigung nicht von der angebotenen Rücktrittsmöglichkeit Gebrauch gemacht, gilt das Vertragsverhältnis als geschlossen.
- 2.4. Ein Vertrag gilt erst dann geschlossen, wenn er von dem NFH in Schriftform dem Gast zugeht.

3. Zimmerbereitstellung

- 3.1. Der Gast erwirbt keinen Anspruch auf bestimmte Zimmer. Das NFH behält sich die Möglichkeit vor, dem Gast ein gleich- oder höherwertigeres Zimmer als das vertraglich geregelte Zimmer bereitzustellen.
- 3.2. Am Anreisetag stehen dem Gast die gebuchten Zimmer ab 15.00 Uhr zur Verfügung.
- 3.3. Am Abreisetag müssen die Zimmer vom Gast bis spätestens 9.30 Uhr geräumt sein, Ausnahmen hiervon sind nach technischen Möglichkeiten und Buchungsstand verhandelbar.
- 3.4. Bei verspäteter Zimmerräumung behält sich das NFH das Recht vor, bis 18.00 Uhr 50%, danach 100% der Zimmerkosten in Rechnung zu stellen. Dies begründet allerdings keine Einwilligung seitens des NFH zur Verlängerung des Aufenthaltes seitens des Gastes. Eine Räumung des nicht rechtzeitig geräumten Zimmers behält sich das NFH vor.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Bei Buchungen von Gästen aus dem Ausland, Messegästen, Geschäftsreisenden, Monteuren etc. behalten wir uns vor, die vollständige Bezahlung des Aufenthalts vor Anreise zu verlangen.
- 4.2. Der Gesamtbetrags aller gebuchten Lieferungen und Leistungen ist bis spätestens am Vorabend der Abreise in bar oder per EC-Karte vor Ort zu begleichen. Bezahlung auf Rechnung ist nur nach vorheriger Absprache möglich. Eine Abweichung von dieser Regelung bleibt dem NFH vorbehalten und regelt der einzelne Beherbergungsvertrag.
- 4.3. Rechnungen des NFH sind innerhalb 10 Tage ab Zugang ohne Abzug zu begleichen. Das NFH ist berechtigt, für aufgelaufene Rechnungen Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen.
- 4.4. Werden Zahlungsvereinbarungen nicht eingehalten, so wird das NFH von allen getroffenen Vereinbarungen entbunden.

5. Rücktritt des Gastes

Wir empfehlen unseren Gästen zur Vermeidung von stornobedingten Kosten den Abschluss einer Reiserücktritt- bzw. Reiseabbruchversicherung.

- 5.1. Rücktritte müssen deutlich und in Schriftform erfolgen. Sind keine Sondervereinbarungen getroffen, gelten folgende Stornobedingungen (vom Gesamtbetrag aller Lieferungen und Leistungen):
 - 5.1.1. Außerhalb von Messezeiten:
kostenfrei bis 18 Uhr am Anreisetag, danach 80%
 - 5.1.2. Zu Messezeiten:
jeweils eine Nacht vor Messebeginn bis einschließlich der letzten Nacht vor Messeende der Messen Domotex, CeBIT, Hannover Messe, Ligna, IAA, Euro Tier, EMO, Euro Blech, Agrartechnika und Interschutz

ab Buchung bis 4 Wochen vor Anreise	kostenfrei
bis 8 Tage vor Anreise	50%
ab 7 Tage vor Anreise	80%

- 5.2. Sollte dem NFH ein nachweislich höherer Schaden entstanden sein als durch Verrechnung mit oben genannten Pauschalbeträgen, so behält sich das NFH vor, diese Differenz vom Gast zu verlangen.
- 5.3. Bei Inanspruchnahme der gebuchten Leistungen durch Ersatzmieter wird auf Entschädigung verzichtet.

6. Rücktritt des NFH

- 6.1. Das NFH behält sich einen Rücktritt von den vom Gast gebuchten Lieferungen und Leistungen vor, wenn eine in den AGB bzw. nach gesonderter Vereinbarung geforderte Anzahlung auch nicht nach einer angemessenen Nachfrist des NFH zugegangen ist.
- 6.2. Das NFH kann zudem bis zu 3 Monate vor Reiseantritt von den vom Gast gebuchten Lieferungen und Leistungen zur Sicherstellung des wirtschaftlichen und ideellen Geschäftsbetriebes zurücktreten.

7. Haftung

- 7.1. Der Gast hat die ihm vermieteten Räumlichkeiten mitsamt Inventar ohne Schaden und vollzählig bei Abreise zu verlassen. Treten Schäden auf, haftet der diese verursachende Gast persönlich und im gesetzlich festgelegten Rahmen (ggf. sein Erziehungsberechtigter/ Betreuungsperson/ Veranstalter). Ist bei Gruppen der Schadensverursacher nicht feststellbar, haftet der Gast, der die Buchung veranlasst hat. Als Schadensfall ist auch der Verlust eines dem Gast übergebenen Schlüssels zu Räumlichkeiten des Naturfreundehauses Hannover zu bewerten (Gebühr: 50,00 €).
- 7.2. Das NFH haftet nicht für Schäden an vor dem Naturfreundehaus Hannover abgestellten Verkehrsmitteln (Auto, Motorrad, Fahrrad etc.) und für Diebstahl, Verlust und Beschädigung privater Gegenstände und Sachen. Ebenfalls haftet das NFH nicht für aus einer Lebensmittelunverträglichkeit/Allergie (auch bei expliziter Angabe dieser) herrührende gesundheitliche Schäden, die aus dem Verzehr von Verpflegungsleistungen im NFH herrühren.
- 7.3. Das Betreten des Waldes auf dem im Westen gelegenen Grundstücksteil erfolgt auf eigene Gefahr; bei einer Windstärke ab 5 Bft ist das Betreten zu unterlassen.
- 7.4. Das NFH ist nicht haftbar für Leistungsstörungen bzw. Mangel von Leistungen Dritter, für die das NFH als Mittler bzw. Vermarktungsgemeinschaft auftritt (Veranstaltungen, Besuche, Programme und Bausteine).
- 7.5. Leistungsstörungen und Mängel an den dem Gast vertraglich zugesicherten Lieferungen und Leistungen ist dem NFH unverzüglich mitzuteilen. Das NFH bemüht sich daraufhin um Abhilfe, der Gast ist jedoch aufgefordert, unter zumutbarer Mitwirkung den Mangel zu beseitigen bzw. einen Schaden klein zu halten.

8. Beherbergung Minderjähriger

- 8.1. Kinder/Jugendliche unter 16 Jahren dürfen die Anlage des NFH Hannover nur in Begleitung der Eltern oder einer autorisierten volljährigen Aufsichtsperson nutzen.
- 8.2. Für Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren ist eine Einverständniserklärung der Eltern erforderlich. Das entsprechende Formular ist in der Rezeption und im Internet erhältlich. Nur dieses Formular wird anerkannt.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Zahlungs- und Erfüllungsort ist die Adresse des Naturfreundehauses Hannover, Gerichtsstand Hannover.
- 9.2. Lieferungen und Leistungen sind bei Fehlern und Irrtümern des NFH in für den Gast bestimmten Druckerzeugnissen, elektronischen Medien und (An)Schreiben nicht rechtlich bindend.
- 9.3. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam sein, so wird seine Gesamtheit davon nicht betroffen. Es soll eine Regelung getroffen werden, die der ursprünglich angedachten Regelung am nächsten kommt.

Hausordnung:

1. Zum friedlichen Aufenthalt aller Gäste sind die Ruhezeiten von 22.00 bis 8.00 Uhr einzuhalten; Ausnahmen bedürfen der Absprache.
2. Der Gast ist dafür verantwortlich, dass Fenster und Türen bei Verlassen der ihm anvertrauten Räumlichkeiten geschlossen sind. Die durch Nichtbeachtung resultierenden Schäden an persönlichen Gegenständen, Inventar und den Räumen stehen in seiner Verantwortung.
3. In den Wintermonaten darf keine unnötige Heizenergie verschwendet werden. Aus diesem Grund bitten wir unsere Gäste, die Heizungen bei Abwesenheit auf ein Minimum zu reduzieren. Zudem dürfen Fenster nicht dauerhaft offen stehen. Zur Regulierung der Raumluft soll „stoßgelüftet“ werden (kurzes und komplettes Öffnen des Fensters).
4. Als Nichtraucherunterkunft darf nur in den dafür vorgesehen Bereichen geraucht werden.
5. Der Eintritt in die Räumlichkeiten des Naturfreundehauses ist nur den angemeldeten Gästen gestattet. Gäste sind dazu angehalten, sich an der Einhaltung dieser Regelung zu beteiligen.
6. Die Zubereitung, das Mitbringen und der Verzehr von warmen Speisen in den Zimmern ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Ausnahmen bezüglich des Mitbringens und des Verzehrs sind auf Nachfrage möglich.
7. Alkoholische Getränke dürfen nur in den dafür vorgesehen Bereichen (Speisesaal) und unter Einhaltung des Jugendschutzes konsumiert werden. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung und bei nicht sozialkonformem Verhalten von alkoholisierten Gästen kann ein Verweis vom Haus und Grundstück erfolgen.
8. Tiere dürfen nur bei behinderungsbedingter Notwendigkeit und nach vorheriger Absprache mitgebracht werden.
9. Der Gast verpflichtet sich, sich sozialkonform zu verhalten; d.h., dass weitere Gäste und Mitarbeiter auch außerhalb der Ruhezeiten nicht über ein zumutbares Maß an Lautstärke und störendem Verhalten belästigt werden dürfen.
10. Zimmer sind bei Abreise „besenrein“ zu hinterlassen, Einrichtungsgegenstände an ihrem ursprünglichen Platz zu stellen, die Bettwäsche abzuziehen und den anfallenden Müll in die dafür vorgesehenen Behälter getrennt zu entsorgen (Papier, Kunststoff, Glas und Restmüll).
11. Bei Anreise müssen Zimmer und Einrichtungsgegenstände vom Gast auf Schäden und Verunreinigungen kontrolliert und ggf. der Hausleitung angezeigt werden. Bei Abreise werden die Zimmer zusammen mit einer Vertretung des Naturfreundehauses vom Gast abgenommen.
12. Das Außengelände ist in sauberem Zustand zu verlassen. Für Verunreinigungen und Schäden, die durch eine unsachgemäße Benutzung des Geländes entstehen (z.B. Nutzung bei schlechten Witterungsbedingungen), haftet der Verursacher.
13. Das Außergangsetzen und missbräuchliche Auslösen der Rauchmelder ist zu unterlassen. Für die entstehende Kosten (mindestens 500.- €!) haftet der Verursacher.
14. Das Hausrecht obliegt den Mitarbeitern des Naturfreundehauses; Verstöße gegen die Hausordnung können mit einem (dauerhaften) Verweis aus dem Naturfreundehaus geahndet werden.